

Amflicher Anzeiger des
Landratsamtes Borken,
von Bürgermeisteramt
und Kämtern des Kreises
Borken.

Schlichtungsstelle
Borken, Reichsstr. 14.
Fernsprech. Sammel. Nr.
8064. — **Rechts:** Jol.
Hofmann. — **Anwalt:**
H. Hofmann. — **Rechts:**
H. Hofmann. — **Anwalt:**
H. Hofmann. — **Rechts:**
H. Hofmann. — **Anwalt:**
H. Hofmann.

Rechts: H. Hofmann.
Anwalt: H. Hofmann.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Postverlag:
Borken.

Bocholter-Borkener

Wolfsblatt

Rechts: H. Hofmann.
Anwalt: H. Hofmann.

Rechts: H. Hofmann.
Anwalt: H. Hofmann.

Rechts: H. Hofmann.
Anwalt: H. Hofmann.

Rechts: H. Hofmann.
Anwalt: H. Hofmann.

Nummer 38

Montag, den 8. Februar 1932

Jahrgang 1932

Reichskanzler Dr. Brüning in Genf.

Begeisterte Kundgebungen bei seiner Ankunft.

Genf, 7. Februar.

Reichskanzler Dr. Brüning ist mit dem Berliner
Schnellzug um 16.50 Uhr in Genf eingetroffen.
In seiner Begleitung befinden sich der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes, v. Bülow, Reichsminister
Ministerialdirektor Dr. Jochims und Oberregierungs-
rat v. Land. Der Reichskanzler. Der deutsche Ge-
sandte in Bern, Dr. Adolf Müller, war dem Reichs-
kanzler bis Freiburg entgegengefahren.

Beim Empfang hatten sich am Bahnhof die deutsche
Delegation, an ihrer Spitze Botschafter Adolphe, voll-
ständig eingefunden, ferner der Untergeneralsekretär Du-
four, Brémond, der deutsche Generalattaché, als Ver-
treter des Internationalen Arbeitsamtes der Rabinets-
chef Vippel und zahlreiche Pressevertreter. Die deut-
sche Kolonie war ebenso wie die deutsche Stu-
dentenschaft außerordentlich stark vertreten. Eine
große Menge Menschenmenge, darunter viele aus-
ländische Journalisten, erwarteten mit gespanntem In-
teresse die Ankunft des deutschen Staatsmannes. Als
Dr. Brüning den Zug verließ, brach ihm die an-
wesende Menge begeisterte Kundgebun-
gen dar, die sich bei seiner Abfahrt zum Hotel immer
mehr verstärkten. Immer wieder wurden Rufe laut:
„Hoch Brüning!“ Der Reichskanzler konnte sich nur
mit Mühe den Weg zum Kraftwagen bahnen, der ihn
mit seiner Begleitung zum Hotel „Metropole“ brachte.

Auf der Fahrt nach Genf war der Reichskanzler ver-
schiedenartig Gegenstand besonderer Begrüßun-
gungen. In Bern, wo ein kurzer Aufent-
halt erfolgte, erschienen zahlreiche Vertreter der deut-
schen Kolonie und der deutschen Studentenschaft. In Frei-
burg in der Schweiz hatte sich eine große Abordnung der
deutschen Studentenschaft am Bahnhof eingefunden, um
den Reichskanzler zu begrüßen.

Unmittelbar nach der Ankunft des Reichskanzlers im
Hotel begannen innerhalb der Delegation die Be-
ratungen.

Im Hinblick auf eine wichtige Kabinettsitzung, die
am Mittwoch stattfindet, wird Dr. Brüning seinen
Genfer Aufenthalt nicht über Dienstag
ausdehnen können. Der Reichskanzler ist nach
Genf gekommen, um, wie bereits von vornherein vorge-
sehen, an dem Beginn der sachlichen Arbeiten der Kon-
ferenz teilzunehmen. Der endgültige Text der Rede
des Reichskanzlers, die er am Dienstag vormit-
tag halten wird, wird erst am Montag nachmittag nach
den Erklärungen des englischen Außenministers Simon,
des französischen Kriegsministers Tardieu und des
amerikanischen Abordnungsführers Gibson festgestellt
werden. Es wird ausdrücklich betont, daß die Rede des
Reichskanzlers keine Stellungnahme zur Abrüstungsfrage
vom innerpolitischen, sondern ausschließlich vom außen-
politischen Standpunkt aus darstellen wird. Für
die Abfassung der Rede werden die Erklärungen der drei
Redner des Montags, Tardieu, Gibson und Simon, nat-
ürlich nicht ohne Einfluß sein. Ferner wird ausdrück-
lich darauf hingewiesen, daß in den eingehenden Aus-
führungen des Reichskanzlers über die von Deutschland
auf der Abrüstungskonferenz zu machenden Vorschläge
die allgemeinen Richtlinien erörtert werden, die von
deutscher Seite auf der Abrüstungskonferenz maßgebend
sind. Auf deutscher Seite ist beabsichtigt, sachliche
Vorschläge auf der Abrüstungskonferenz
einzubringen. Der Zeitpunkt, wann diese Vorschläge
der Konferenz vorgelegt werden, steht noch nicht fest und
hängt von dem weiteren Verlauf der Hauptgespräche
und besonders von den Erklärungen der europäischen
Großmächte ab.

Der Reichskanzler hat Sonntag nachmittag dem Prä-
sidenten der Abrüstungskonferenz, Generalen, einen
kurzen Höflichkeitsbesuch abgelegt. Zur gleichen Zeit
hatte Staatssekretär v. Bülow Unterredungen mit dem
englischen und dem italienischen Außenminister.

Litauischer Staatsstreich in Memel.

Absetzung und Verhaftung des Präsidenten des Memeldirektoriums.

Königsberg, 6. Februar.

Heute wurde (wie wir bereits in einem Teil unserer
Ausgabe kurz gemeldet haben) der Präsident des Direk-
toriums, Böttcher, durch zwei litauische Offi-
ziere in ein Automobil gezwungen, das dann
mit unbekanntem Ziel davonfuhr. Der Gouver-
neur Merks war heute aus Rowno zurückgekommen.
Er erschien im Landesdirektorium, nachdem er erklärt
hatte, daß die von ihm ergriffenen Maßnahmen auf
Veranlassung der Rownoer Zentralregie-
rung durchgeführt werden. Auf dem Landesdirektorium
verlangte er von einem der anwesenden Direktoren, die-
selbe solle die Führung der Geschäfte übernehmen, was aber
von dem Direktor abgelehnt wurde. Daraufhin hat der
Gouverneur einen provisorischen großlitau-
ischen Landesrat eingesetzt. Der Gouverneur hat
die Amtsräume des Präsidenten Böttcher verlassen las-
sen; die Telefonverbindungen mit Landtag, Magistrat
und Gericht sind gesperrt. Von Königsberg aus wurden
die Telefone zum Generalkonsul in Memel und zur
Landespolizei als gesperrt gemeldet. In Memel soll eine
außerordentlich gespannte Atmosphäre herr-
schen. Präsident Böttcher soll in die litauische Kaserne
geschafft worden sein.

Die offizielle litauische Telephonagentur bestätigt
die Absetzung des Präsidenten des Landesdirektoriums in
Memel, Böttcher, und teilt mit, daß der Gouverneur des
Memelgebietes, Merks, den Geschäftsführer des Direk-
toriums, Tolius, mit der Leitung der laufenden
Angelegenheiten betraut hat. Auch die gewaltsame Ent-
fernung Böttchers wird bestätigt.

Die Beurteilung in Berlin.

Berlin, 6. Februar.

In Berliner politischen Kreisen haben die Vorgänge
in Memel, die erst in den Nachmittagsstunden allmählich
bekannt wurden, erhebliches Interesse ausge-
löst. Nach der Rechtslage ist Deutschland nicht
autorisiert, gegen die Maßnahmen des
litauischen Gouverneurs Merks Maßnahmen zu
ergreifen. Das ist die Hauptsache der vier Signa-
tarmächte der Remontkonvention. Diese Konvention, am
30. Juli 1924 abgeschlossen, befragt in Artikel 17, daß der
Präsident vom Gouverneur ernannt wird und solange im
Amt bleibt, als er das Vertrauen des Landtages besitzt.
Dieses Vertrauen hat Präsident Böttcher
in vollem Umfange besessen, was ihm noch un-
vergessen durch ein mit Zweidrittelmehrheit erfolgtes Ver-
trauensvotum bestätigt worden ist. Es stellt also einen
Bruch des Memel-Statuts dar, wenn von litau-
ischer Seite bezogen wird, daß der Gouverneur Böttcher aus
dem Amt entfernt wird, obwohl weder ein Rechtsgrund
noch ein schlichter Vorwand dafür bestand.

Litauische Erklärungen.

Kowno, 6. Februar.

Zu den Vorgängen in Memel wird von zuständiger
litauischer Seite erklärt:

Der Präsident des Memel-Direktoriums Böttcher
hat dem memelischen Landtag am 25. Januar er-
klärt, daß er als Privatperson an den Verhandlungen im
Reichsdirektorium in Berlin teilgenommen
habe. Nach litauischen Angaben habe er sich jedoch
herausgestellt, daß Böttcher und die beiden anderen
Herrn aus Memel, die in Berlin teilgenommen
hätten, die Rechte des memelischen Direktori-
ums nicht hätten. Es sei daher fest, daß Böttcher als amtliche Per-
son an den Verhandlungen teilgenommen habe. Die
litauische Regierung lehne auf dem Standpunkt, daß
Böttcher gegen die Souveränität des litau-
ischen Staates verstoßen habe. Dies wäre ein
außerordentlich schwerer Vorfall, der in Artikel 17 des Memel-
Statuts nicht berücksichtigt wäre. Da aber Böttcher vom
Gouverneur des Memelgebietes ernannt worden sei,
habe dem Gouverneur als Vertreter der Zentralregie-
rung in Rowno in diesem außerordentlichen Fall auch
das Recht zu, den Präsidenten abzuberufen. Dies sei
nunmehr erfolgt. Böttcher hätte sich geweigert, dem Be-
fehl des Gouverneurs nachzukommen und wäre daher
verhaftet worden. Die litauische Regierung lehne nach
wie vor auf dem Standpunkt der Wahrung der memel-
ländischen Autonomie. Einer Kandidatur eines
neuen Präsidenten aus den Reihen der
Mehrheitsparteien räume nichts im Wege.
Entgegen dieser Auffassung der litauischen Regierung
verlautet in diplomatischen amtlichen Kreisen, daß die
gewaltsame Entfernung Böttchers als effektanter
Rechtsbruch des Memel-Statuts. Artikel 17,
gemeldet werden muß, und daß diese Angelegenheit den
Botschaftern und den Botschaftern der Botschaftern
des Memel-Statuts, Absatz 2 lautet: Der Präsident wird
vom Gouverneur ernannt und bleibt so lange im Amt,
als er das Vertrauen des Landtages hat.)

Auch in memelischen Kreisen wird erwartet, daß
die Signatarmächte die Aufrichtigkeit des Memel-
statutes auf diesen Bruch des Memel-Statuts lenken
werden. (Von litauischer Seite wird hierzu dem Ver-
treter des BSB. erklärt, daß die litauische Regierung

nur dann auf einen derartigen Antrag reagieren werde
und zu Unterhandlungen über eine Interpretation des
Artikels 17 des Memelstatuts bereit sein würde, wenn
eine der Signatarmächte aus eigener Initia-
tive und unter voller eigener Verantwortung einen der-
artigen Antrag im Botschafterrat stellen würde.)

Böttcher noch in Haft.

Königsberg, 7. Februar.

Ueber die Ereignisse in Memel geht uns von unter-
richteter Seite noch folgende Schilderung zu: Am Sonn-
abend vormittag wurde Landesdirektor Szigant
zum Gouverneur ernannt, der jedoch von einer
Dienstkreise aus Rowno zurückgekehrt war. Der Gouver-
neur fragte ihn, ob er den Posten des Landes-
präsidenten übernehmen würde. Szigant
lehnte die Übernahme ab. Darauf bestellte der
Gouverneur den Landespräsidenten Böttcher nach dem
Gouvernement und forderte ihn im Auftrag der Zentral-
regierung auf, zurückzutreten. Präsident Böttcher lehnte
das ab. Er wurde darauf durch zwei Offiziere verhaftet
und in die Kaserne gebracht, in der man ihn
noch festhält. Der Gouverneur begab sich jedoch zum
Direktorium und gab dort bekannt, daß er Landesdirektor

Deutschland beantragt außerordent- liche Ratssitzung.

CNB Genf, 7. Februar.

Deutschland betrachtet, wie verlautet, die Verletzung
des Memelstatuts als außerordentliche
erste Angelegenheit und wird die Behand-
lung durch eine sofort einberufene außer-
ordentliche Sitzung des Botschafterrates
beantragen. Die deutsche Delegation wird dem Gene-
ralsekretär des Botschafterrates sofort eine Note über die
Memelfrage einreichen, die morgen veröffentlicht werden
wird. In der Sitzung des Botschafterrates, die sich mit
der Memelfrage zu befassen hat, wird Reichskanzler Dr.
Brüning, wenn seine Reiseabsicht es gestattet,
Deutschland vertreten.

Das Urteil im Lübecker Tuberkulose-Prozess.

Gefängnis für Prof. Dr. Deyke und Dr. Altknecht wegen fahrlässiger Tötung

Lübeck, 6. Februar.

Unter großem Andrang des Publikums wurde heute
abend um 18 Uhr das Urteil im großen Lübecker
Tuberkulose-Prozess verkündet. Es wurden verur-
teilt: Prof. Dr. Deyke wegen fahrlässiger Tötung in
Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung nach §§ 222,
223 und 224 StGB zu zwei Jahren Gefängnis,
Obermedizinalrat Dr. Altknecht wegen fahrlässiger Tö-
tung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung nach
denselben Paragraphen zu einem Jahr drei Mo-
naten Gefängnis. Die Angeklagten Prof. Dr.
Kloß und Schwester Anna Schöne wurden frei-
gesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit
Verurteilung erfolgt ist, den Angeklagten, im übrigen der
Staatskasse zur Last.

Die Urteilsbegründung.

Lübeck, 6. Februar.

Der Vorsitzende im Tuberkulose-Prozess begründete das
Urteil etwa folgendermaßen: In der Verhandlung ist fest-
gestellt worden, daß von den 76 gestorbenen und
von den 188 erkrankten Säuglingen, deret-
wegen das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung
eröffnet worden ist, einige Kinder nicht an den Folgen
der Fütterung gestorben bzw. erkrankt sind. Von den
188 Kindern, bei denen fahrlässige Körperverletzung an-
genommen wurde, scheiden auf Grund der Gutachten 42
Fälle aus. In den übrigen 126 Fällen ist fahr-
lässige Körperverletzung gegeben. Bei den
Todesfällen kommt bei acht Kindern eine fahrlässige Tö-
tung nicht in Betracht, wohl aber eine fahrlässige Körper-
verletzung bei fünf von diesen Kindern.

Es ist also fahrlässige Körperverletzung an
131 Kindern und fahrlässige Tötung an 68 Kin-
dern begangen worden.

Welches ist nun die Ursache des Unglücks in Lübeck?
Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sind nur
zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder ist die
Ansammlung der aus Paris bezogenen Kultur durch
Rückführung wieder virulent geworden, oder
es sind virulente Tuberkulosebazillen in den
Impfstoff gelangt. Das könnte absichtlich oder
unabsichtlich geschehen sein. Daß es absichtlich ge-
schehen ist, hält das Gericht für völlig ausgeschlossen.
Die grundsätzliche Möglichkeit des Rückfalles bei
BCC wird vom Gericht anerkannt in Uebereinstimmung
mit der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen-
gutachten. Das Gericht steht aber auf dem Standpunkt,
daß die Möglichkeit eines solchen Rückfalles
nicht als Erklärung für das Lübecker
Unglück gelten kann. Vielmehr ist das Gericht der
Meinung, daß eine Verwechselung oder Verunreinigung
erfolgt ist.

Nach den Aussagen der Sachverständigen muß mit
einer Verwechselung oder Verunrein-
gung mit dem Rietz Stamm gerechnet werden.

Auf welche Weise es dazu kam, läßt sich nicht feststellen.
Es handelt sich also um ein nicht erkanntes Ver-
sehen. Für dieses Versehen ist maßgebend die von den
Sachverständigen dargelegte Unzulänglichkeit des Labora-
toriums in Lübeck. Die ausführende Handlung, die den
Tob und die Körperverletzung verursacht hat, war die
Fütterung des Impfstoffes. Dr. Altknecht ist als
Träger des ganzen Verfahrens anzusehen. Gegen Prof.
Deyke und Dr. Altknecht ist der Vorwurf zu erheben,
daß sie in einem unzureichenden Labora-
torium hergestellten Impfstoff zum Verbrauch
an Menschen ausgegeben haben.

Das Laboratorium war ein offener Betrieb, in dem
auch mit menschlichen Tuberkulosebazillen gearbeitet
wurde. Hier lagen erhebliche Gefahren-
quellen, aus denen, weil andere Personen hin-
eingelangen konnten und andere Versuche dort aus-
geführt wurden.

Prof. Deyke mußte in Anbetracht dieser Umstände mit
der Möglichkeit einer Verunreinigung rechnen. Er ist ein
erfahrener Tuberkulose-Forscher und besaß die Fähigkeit,
die Gefahrenquellen zu erkennen. Er mußte sich sagen,
daß es zu Gefährdungen kommen konnte, auch wenn er

von der Zuverlässigkeit seiner Hilfskräfte überzeugt war.
Er durfte unter den obwaltenden Umständen den Impf-
stoff nicht zur Verfüterung herausgeben, da er wissen
mußte, daß in den Impfstoff virulente Bazillen hinein-
gelangen konnten. Er mußte sich aber auch sagen, daß
durch ein solches Versehen Kinder erkranken und sterben
konnten. Damit ist die Fahrlässigkeit und der Kausal-
zusammenhang zwischen der Herausgabe des Impfstoffes
und der Körperverletzung bzw. der fahrlässigen Tötung
gegeben. Professor Deyke hat sich der fahrlässigen Tö-
tung in 68 Fällen und der fahrlässigen Körperverletzung
in 131 Fällen schuldig gemacht. Er hat die Aufmerk-
samkeit auf, welcher er verpflichtet war, außer Acht
gelassen.

Auch Dr. Altknecht hat sich der fahrlässigen Tötung
und Körperverletzung schuldig gemacht. Dr. Altknecht mußte,
daß mit virulenten Tuberkulosebazillen im Laboratorium
gearbeitet wurde. Daraus ergab sich für ihn die Pflicht,
selbständig für ausreichende Sicherheit im Laboratorium
zu sorgen. Auch Dr. Altknecht hat die beson-
dere Aufmerksamkeit, zu der er verpflichtet war, außer
Acht gelassen. Er unterließ es, sich davon zu
überzeugen, daß die Kulturen im Tierversuch auf ihre
Unschädlichkeit geprüft wurden, bevor man das Verfahren
allgemein anwandte.

Das Gericht hat in dem fahrlässigen Verhalten von
Professor Deyke und Dr. Altknecht in der Zeit vom
24. Februar 1930 an eine einheitliche fahr-
lässige Handlung erblickt. Nach dem 28. April hat
Prof. Deyke alles getan, was man von seiner Pflicht-
treue erwarten konnte. Er hat den noch vorhandenen
Impfstoff zurückgezogen und mit Dr. Altknecht fernmünd-
lich verhandelt. Professor Deyke konnte annehmen, daß
Dr. Altknecht das Weitere veranlassen würde.

Das Verhalten Dr. Altknechts am 28. April war in
hohem Grade pflichtwidrig.

Es wäre seine Pflicht gewesen, sich sofort ins Kranken-
haus zu begeben und seine Entschuldigungen zu stellen.
In erster Linie hätte er den Impfstoff einzeln prüfen müssen.
Die Angeklagte Anna Schöne ist mangels Beweises
freizuprophezen.

Professor Kloß wäre für einen Teil der Todesfälle
und wegen Körperverletzungen strafbar gewesen, wenn
ihm pflichtwidriges Verhalten nachgewiesen wäre. Das
Gericht hat ein solches Verhalten nicht feststellen können.
Professor Kloß ist daher freizuprophezen.

Der Vorsitzende schloß die Begründung mit den Wor-
ten: Herr Professor Deyke, während dieser langen Mo-
nate haben Sie als ein Mann vor Gericht gestanden,
dem wir als gerecht denkende Menschen die Achtung nicht
verleihen. Sie haben Ihr Leben lang zum Wohle Ihrer
Mitmenschen gearbeitet. Sie haben auch das Beste Ihrer
Kräfte dem Gemeinwohl gewidmet. Das Sie in eine strafbare Schuld
verwickelte. Sie haben Ihre große Verdienste im Kampfe
gegen die Tuberkulose erworben. Das Gericht ist über-
zeugt, daß Sie sich von den edelsten Mo-
tiven leiten ließen, als Sie das Verfahren in
Lübeck einführen. Aber schweres Unglück hat diesen Ver-
fahren gebracht. Groß ist die Zahl der Kinder, die unter
Qualen gestorben sind, groß ist die Zahl der Kinder,
welchen schwere Krankheit gebracht wurde. Dem mußte
bei Bemessung der Strafe Rechnung getragen werden.

